

**Bundesministerium für Verkehr
und Elektrizitätswirtschaft**

Generaldirektion
der Österreichischen Bundesbahnen
Genbahndion Wien 2104

Wien, am 16. Oktober 1961
I. Elisabethstraße 9, Fernruf 7292

Z. R/2/12 c - 1961

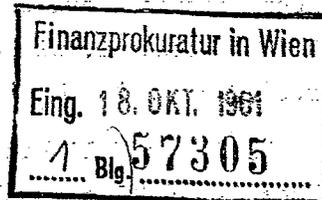
Bitte diese Zahl
im Antwortschreiben anführen

An die

Finanzprokurator
Abteilung 6

W i e n 1.

Rosenbursenstrasse 1.



Betrifft: Rückstellungsansprüche gegen die Republik
Österreich (Eisenbahnverwaltung) wegen Grund-
stücken Bruck/Leitha

Im weiteren Nachhange zur Information vom 3. Oktober 1961 teilt
das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, General-
direktion der Österreichischen Bundesbahnen noch mit:

Nach den bisherigen Feststellungen waren die gegenständlichen
Grundstücke ein Teil des Vermögens der Brucker Zuckerfabriks A. G.,
die dann von Clemens Auer erworben wurde. Zu diesem Vermögen gehörte
neben den Industrieanlagen der Zuckerfabrik in Bruck/Leitha, auch deren
Direktionsgebäude in Wien I., Elisabethstrasse 18. Über die Zucker-
fabriks A. G. als auch insbesondere über das Haus Wien I., Elisabeth-
strasse 18 wurden bei der Rückstellungskommission Wien Rückstellungs-
verfahren abgeführt, an denen neben dem Kurator für das Deutsche Reich,
RA Dr. Hiller, auch die Finanzprokurator beteiligt war. (Finanzprokurator,
do. Zl. 43.402 - 1/56 vom 16. August 1956 und 28 749 - 6/56 vom 12.
Juni 1956).

Für das Gebäude Wien I., Elisabethstrasse 18, das während des
Krieges von der Deutschen Reichsbahn erworben worden war und nach 1945
vom BKA den Österreichischen Staatseisenbahnen als Verwaltungsgebäude
zugewiesen wurde, und von der Baudirektion der Österreichischen
Bundesbahnen benützt wird, wurde hs. das Rückstellungsverfahren erfolg-
reich durchgeführt. Das Haus verblieb im Besitz der Österreichischen
Bundesbahnen.

./ 004361

St. 1111

6

Der Rückstellungsantrag für die gegenständlichen Grundstücke in Bruck/Leitha liegt hier nicht vor, und kann daher als solcher im einzelnen noch nicht bekämpft werden. Es darf aber angenommen werden, daß der jetzige Rückstellungsantrag der Sammelstelle sich derselben Argumente bedient, wie die Antragsteller im damaligen Rückstellungsprozess.

In dem bezüglichen Rückstellungsantrag 59 Rk 609/47 hatten die Rechtsnachfolger nach dem Eigentümer, Ferdinand Bloch-Bauer sich darauf berufen, daß dieser Jude war und als solcher der politischen Verfolgung ausgesetzt. Er wäre gezwungen gewesen, unter Zurücklassung seines bedeutenden Vermögens in Österreich das Land zu verlassen, seinen inländischen Wohnsitz aufzugeben und sich in die Emigration nach der Schweiz zu begeben. Sein inländisches Vermögen sei durch seinen Anwalt Dr. Führer liquidiert worden, um steuerliche Verbindlichkeiten zu decken, die Herrn Bloch-Bauer auf Grund seiner Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse auferlegt wurden. Späterhin sei sein Vermögen der Beschlagnahme verfallen. Im Jahre 1940 hätte er sich entschließen müssen, das gegenständliche Gebäude der Deutschen Reichsbahn zu verkaufen.

Die Angaben der Antragsteller wurden damals hs. im Zuge eines sehr genauen Beweisverfahrens mit Erfolg bekämpft und zurückgewiesen. Insbesondere konnte durch ein Gutachten eines Sachverständigen, Ing. Guido Walcher, nachgewiesen werden, daß sich die Leitung der Zuckerfabrik schwerer Steuerverfehlungen zum Schaden der Republik Österreich schuldig gemacht hatte. Die Hauptursache für die Emigration der Familie Bloch-Bauer wurde daher weniger in ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Rasse als in ihren Malversationen zum Schaden Österreichs erkannt. Die über diese Vorgänge geführten Ermittlungen und Beweisaufnahmen liegen noch vor und es könnten insbesondere gegebenenfalls die damals geführten Zeugen im In- und Ausland nochmals stellig gemacht werden, falls dies notwendig werden sollte.

Obwohl auch die Antragsteller besonders bezüglich der Zuckerfabrik mit allen Mitteln versuchten ihre Ansprüche durchzusetzen (Presseangriffe, Strafanzeigen gegen den Nachbesitzer Clemens Auer und dessen Betriebsleiter Dir. Rigal usw.) blieb ihnen, wie erwähnt zumindest hinsichtlich des Hauses Elisabethstrasse 18 ein Erfolg versagt.

004362

Bis zum Einlangen des Rückstellungsantrages, um dessen Übermittlung hiemit gebeten wird, sendet das Bundesministerium für Verkehr und Elektrizitätswirtschaft, Generaldirektion der Österreichischen Bundesbahnen folgende Aktenstücke und Unterlagen zur weiteren vorläufigen Kenntnisnahme:

- 1) Bericht Nr. 67 R der Deutschen Revisions- und Treuhand-Aktiengesellschaft.
- 2) Auszug aus dem Vermögensverkehrsstellenakt.
- 3) Vergleichsausfertigung von 27. 7. 1956.
- 4) Beschluß 2 Rk 4/53 - 55 vom 30. 7. 1956.
- 5) Aktenübersicht über die Rückstellungsakten.
- 6) Aktenauszüge Heft I, II, III, IV (zu Heft IV, V, VI und (zu Heft VI)
- 7) Information an den Kurator RA Dr. Hiller.

Sobald der Rückstellungsantrag hier vorliegt kann dazu noch weiter eingehend Stellung genommen werden.

Blg.

Von der Generaldirektion:
Dr. Achleitner, eh



Beglaubigt:

Lippa

004363

37th 11 1955

A b s c h r i f t

Herrn

Dr. Franz Hiller
Rechtsanwalt

W i e n 1.

Seilerstätte 18

Betreff: Rückstellungssache Haus Wien I.,
Elisabethstrasse 18

Im Nachhange zu den ho. Informationen vom 27. 11. 54 - R/2/128m und vom 28. 1. 1955 - R/2/17 sch. beehrt sich das BMVvB, GD der ÖBB zur wirksamen Vertretung der Interessen des Antragsgegners noch einmal zusammenfassend eine Darstellung aller jener Umstände zu geben, die zum Eigentumsübergange des streitgegenständlichen Hauses geführt haben.

1. Ausser Streit gestellt wird, dass das Haus Wien I., Elisabethstr. 18 am 13. 3. 38 im Alleineigentume des Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer gestanden ist.

Von diesem wurde das Haus mit Kaufvertrag vom 26. und 27. 11. 1940 um den Preis von RM 250.000.-- an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) verkauft. Beim Abschlusse des Kaufvertrages intervenierte auf Grund einer Spezialvollmacht vom 15. 11. 1940 RA Dr. Erich Führer, der vom Verkäufer vollkommen frei ausgewählt wurde.

2. Im C - Blatte der EZ 235, KG Innere Stadt Wien ist auf Grund des Sicherstellungsauftrages der Steueradministration für den 4. und 10. Bezirk vom 14. 5. 1938 das Pfandrecht für die Steuerstrafforderung von RM 700.000.-- und der Kosten von RM 110,67 für den Österr. Bundesschatz vorgemerkt und auf Grund des vollstreckbaren Rückstandsausweises des Finanzamtes Wieden vom 15. 7. 1940 das Pfandrecht für die vollstreckbare Forderung von RM 727.364,29 für das Deutsche Reich (Finanzverwaltung) einverleibt.

./.

004364

Ferner erscheinen auf Grund des Kostensollbuchauszuges der Gerichtskasse Wien das Pfandrecht für die vollstreckbare Gerichtskostenforderung von RM 3.675,60 für das Deutsche Reich (Reichsjustizfiskus) und von RM 24,13 zugunsten derselben Dienststelle als einverleibt auf.

Die streitgegenständliche Liegenschaft war also zum Zeitpunkte des Eigentumsüberganges mit einer Hypothek belastet, die ein Vielfaches des wahren Wertes des Hauses ausmachte.

B e w e i s : Grundbuchsauszug.

Die Liegenschaft war nie beschlagnahmt, da Ferdinand Bloch-Bauer tschechoslow. Staatsangehöriger war und auf ihn die Bestimmungen des § 11 des Reichsbürgergesetzes keine Anwendung fanden.

3. Es ist nunmehr die Frage zu prüfen, ob der Verkauf des Hauses an das Deutsche Reich (Reichseisenbahnvermögen) im Zusammenhang mit den gigantischen Verfehlungen des Präs. Bloch-Bauer steht oder nicht.

Ferdinand Bloch-Bauer war Präsident der Österr. Zuckerindustrie AG, obwohl er nicht der Hauptaktionär war. Tochtergründungen der Österr. Zuckerind. A.G. waren die AG für landwirtschaftl. Betriebe und die Vereinsmolkerei AG, die im Eigentume der erstgenannten Gesellschaft standen und bei welchen es ebenfalls zu beträchtlichen Steuerhinterziehungen gekommen ist, worüber noch zu sprechen sein wird.

Diese Malversationen erstrecken sich auf den Zeitraum von 1927 bis 1937 und beziehen sich daher ausschliessl. auf die Zeit der ersten Österr. Republik. Bei näherer Durchsicht der Unterlagen, soweit diese noch heute erreichbar sind, entpuppen sich diese Machenschaften als einer der größten Finanzskandale Österreichs.

Wie ist es nun zur Aufdeckung dieser Vorgänge gekommen?

Die Österr. Zuckerind. AG (ÖZIAG) hat mit einem vom Präs. Bloch-Bauer und dem Prokuristen Pfeifer unterzeichneten Brief vom 8. 4. 1938 durch RA Dr. Kamman bei der Steueradministration Wien I., Fleischmarkt 19, über die in früheren Jahren hinsichtlich der Entnahmen sowie Unter- bzw. Nichtbewertung von Vorräten begangenen Steuerverfehlungen eine Selbstanzeige erstattet. Darauf wurde eine Buchprüfung durch das Finanzamt angeordnet und festgestellt, dass die Selbstanzeige falsch war und nur ein Bruchteil dessen einbekannt wurde, was tatsächlich der Gesellschaft,

004365

den Aktionären und der ersten Österr. Republik vorenthalten worden war. Es wurde somit ein Steuerstrafverfahren eingeleitet u. zw. sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen den Präsidenten Ferdinand Bloch-Bauer wie auch gegen dessen Neffen Karl Bloch-Bauer, da die beiden Herren während ihrer Geschäftsführung bedeutende Beträge abgehoben haben, deren Verwendung nicht belegt werden konnte.

Der Geschäftsführer des Unternehmens Karl Bloch-Bauer hat schon vor dem 15. 3. 1938 unter missbräuchlicher Ausnutzung seiner Stellung als schwedischer Vizekonsul den grössten Teil der von der Fam. Bloch-Bauer besessenen Aktien in die Schweiz verschoben und einer Schweizer Bankgesellschaft übertragen. Nur ein verhältnismässig kleiner Rest von 3,300 Stück Aktien blieb in Händen Bloch-Bauers. Darüber wird noch später einiges ausgeführt werden.

Über das Ausmaß der Steuerhinterziehungen und sonstigen Verfehlungen der Herrn B.B. gibt das Gutachten Walcher, das bereits der Rückstellungskommission vorgelegt wurde, erschöpfend Aufschluß. Dieses Gutachten ist dadurch zustande gekommen, daß Herr Baron Dr. Hoschek - Mühlhaimb, der für kurze Zeit die AG der landwirtschaftl. Betriebe verwaltete, bei dieser Unregelmäßigkeiten entdeckte und daraufhin eine Buchprüfung bei der Österr. Zuckerind. AG veranlasste. Es ist richtig, dass dieses Gutachten ein privates ist.

Grundlage für das Einschreiten des Finanzamtes war aber nicht das Gutachten Walcher, sondern das eigene Betriebsprüfungsergebnis des Finanzamtes. Das gesamte Verfahren wurde streng nach den Vorschriften der Reichsabgabenordnung durchgeführt.

Es ergab sich bei der Überprüfung durch das Finanzamt, wie auch das Gutachten Walcher bestätigt, dass die maßgebenden Funktionäre der ÖZIAG, nämlich Herr Präs. B. B. und dessen Nefte, Dir. Karl B.B. in der Zeit von 1927 - 1937 beträchtliche nahezu 3 Mio altösterr. Schillinge ausmachende Beträge entnommen und diese nicht versteuert haben. Die Einzelheiten sind aus dem Gutachten Walcher zu ersehen. Die genannten Herren bedienten sich dabei nicht nur plumper Buchfälschungen, sondern auch einer grossen Zahl von Deckkontis, ./. .

um ihre Malversationen durchführen zu können. Geschädigt waren - und dies sei ausdrücklich betont - nicht nur der Österr. Staat sondern auch die Aktionäre und die AG selbst. Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten, denen sich die Erste Rep. gegenüber sah, gehen ausschließlich auf das Konto jener Elemente, die es verstanden haben, selbst ein gutes Leben zu führen, während der Staat nicht in der Lage war, seinen dringendsten Verpflichtungen nachzukommen.

Wenn die Gegenseite davon auszugehen versucht, dass sie behauptet, sie sei verfolgt gewesen, so ist gerade das Gegenteil der Fall. Verfolgt war nicht Präs. B. B. sondern der Österr. Staat. Die Vorgangsweise der maßgeblichen Funktionäre der ÖZIAG war eine glatte Unterschlagung, denn B. B. hatte sich an fremdem Eigentum vergriffen. Die Beträge wurden, wie ebenfalls das Gutachten Walcher zeigt, zum größten Teil ins Ausland verschoben zum Schaden der österr. Devisenordnung. Aber auch die Steuerbehörde wurde hintergangen, denn es wurden für die entnommenen Beträge weder die vorgeschriebenen Körperschaftssteuer, noch die Einkommensteuer entrichtet. Dadurch, dass B. B. im Jahre 1938 eine Selbstanzeige gemacht hat, die wissentlich falsch war, mußte auch gegen ihn ein Steuerstrafverfahren eingeleitet werden, da er die Begünstigungen des Gesetzes nicht für sich in Anspruch nehmen konnte. Von tätiger Reue konnte keine Rede sein. Bei dieser Sachlage mußte er selbst mit einem Steuerstrafverfahren rechnen.

Die ehem. Aktionäre haben vor 1938 wohl nur deshalb eine Anzeige unterlassen, weil sie keine Kenntnis von den Vorgängen hatten.

B e w e i s : Strafakt Clemens Auer Vg 2b Vr 1128/45/1, dessen Beischaftung beantragt wird.

Am 17. 4. 39 fand beim Oberfinanzpräsidenten eine Schlussbesprechung statt, mit dem Ziele, in dem schwebenden Steuerstrafverfahren zu einem Ende zu kommen. Dabei wurde vereinbart, dass die ÖZIAG als Ausgleichszahlung RM 1,650.000.--, die AG für landwirtschaftl. Betriebe RM 420.000.-- und die Vereinsmolkerei AG RM 66.700.-- zusammen also RM 2,106.700.-- zu bezahlen hätte.

Gegenstand dieser Besprechung war eine Vereinbarung, nach welcher alle Forderungen der Finanzverwaltung abgegolten sein sollten, einschl. der Tantiemenabgabe bis 31. 12. 1937.

004367

Abgegolten sollten ferner durch eine Vereinbarung werden die Haftung für die wegen der Malversationen von Ferd. Bloch-Bauer und Karl Bloch-Bauer hinterzogenen Beträge.

Die ÖZIAG hat, soweit bekannt, ihre Zahlungen geleistet.

Die Entnahmen, die B. B. zum Schaden der Aktionäre und der AG getätigt hat, waren natürlich nicht Gegenstand dieser Schlußbesprechung. Ebenso wurden auch die Devisenvergehen nicht berücksichtigt, da sie dem Finanzamte nicht bekannt waren und das vorhandene Vermögen Bloch-Bauers sowieso durch die beträchtlichen Nachzahlungsbeträge aufgezehrt worden war.

Präs. Bloch - Bauer wurde zu einer angesichts dieser Verfehlungen verhältnismäßig geringen Steuerstrafe verurteilt.

Die Finanzverwaltung hat ihm nahegelegt, auf ein Rechtsmittel zu verzichten und eine Unterwerfungserklärung abzugeben. Dies ist keineswegs typisch nationalsozialistisch, da dieser Vorgang auch bei anderen Regierungssystemen üblich ist. Die Vergleichsverhandlungen fanden unter dem Vorsitze des damaligen Reg. Rates Dr. Hessdörfer statt.

Obwohl bei dieser Schlußbesprechung nur ein Vergleichsentwurf ausgearbeitet wurde, wurde in der Folgezeit dieser zur Grundlage aller weiteren Massnahmen gegen die ÖZIAG und Präs. Bloch-Bauer genommen. Ferdinand B. B. hatte natürlicherweise alles Interesse daran, dass dieser für ihn günstige Vergleich auch tatsächlich durchgeführt werde. Es erschien daher eines Tages sein Berliner Anwalt Dr. Koppe bei Dr. Hessdörfer und bat ihn, an diesem Vergleichsentwurfe festzuhalten. Die Ursache ist ausschl. darin zu suchen, dass B. B. nicht nur bei Weiterführung des Steuerstrafverfahrens eine Erhöhung der Strafe mit Rücksicht auf die Umstände, unter welchen die Hinterziehungen getätigt wurden, zu befürchten gehabt hätte, sondern was ihm vielmehr zu Bedenken Anlass gegeben hat, dass noch andere gravierendere Umstände ans Tageslicht gekommen wären. Das war ausschl. mitbestimmend, dass B. B. schließlich die Unterwerfungserklärung auf ausdrückliche Empfehlung seines Wiener Anwaltes Dr. Erich Führer abgegeben hat. Dabei stand B. B. unter keinem anderen Druck wie jeder andere, der in Skandalaffären verwickelt ist und der fürchten muss, dass bei Fortführung des Verfahrens noch manches andere aufgedeckt werden würde. Es ist aber vollkommen abwegig, darin vielleicht eine

NS-Gewaltmassnahme zu sehen, denn diese könnte nur dann vorgelegen sein, wenn die Vorschriften der RAO so beiseite geschoben worden wären, dass dies in einem demokratischen Staate undenkbar gewesen wäre. Dies war aber in keinem Momente der Fall. Die Feststellung der Steuerschulden und die Verhängung der Strafe erfolgte aussch. nach gesetzlichen Bestimmungen und ist nirgends davon abgewichen worden.

B e w e i s : Min. Direktor Dr. Ludwig Hessdörfer,
BMF in Bonn, Bonn/Rhein, als Zeuge.
RA Dr. Erich Führer Wien I., Teinfaltstrasse 4
als Zeuge.

Auf Intervention wird nicht verzichtet.

Dass also Präs. B. B. in eine so ungünstige Lage gekommen ist, die ihn letzten Endes veranlasst hat, sein Privatvermögen zu verkaufen, ist aussch. in seinem eigenen Verschulden gelegen und hat nichts mit der Zugehörigkeit zu einem verfolgten Personenkreis zu tun.

B. B. hat selbst den Verkauf seines Vermögens zur Abdeckung seiner Steuerschulden beantragt.

B. B. hat 3.300 Stk. Aktien dem Oberfinanzpräsidenten zur Abdeckung der Steuerstrafe übergeben. Es muss in diesem Zusammenhange betont werden, dass es sich dabei um die persönliche, äußerst gering bemessene, Steuerstrafe B. B. gehandelt hat und nicht um die der AG. Die vorhandene Kunstsammlung wurde verkauft und der Erlös an das Finanzamt Wien 5., überwiesen. Das streitgegenständliche Haus wurde zu dem mehr als reichlich bemessenen Kaufpreis von RM 250.000.-- an den Antragsgegner verkauft und der Kaufpreis in voller Höhe ebenfalls dem oben genannten Finanzamte zur teilweisen Abdeckung der Steuerschulden überwiesen. B. B. hatte ausser dem streitgegenständlichen Hause und der Kunstsammlung keine inländischen Vermögenswerte die der Finanzbehörde bekannt waren.

Wenn man berücksichtigt, dass der größte Teil des Aktienbesitzes des Antragstellers noch vor dem 13. 3. 1938 zum Schaden der Österr. Devisenordnung und unter missbräuchlicher Ausnützung der Stellung als schwedischer Vizekonsul ins Ausland verschoben wurde und diese Aktien später nach Österreich an einen privaten Käufer weiterverkauft wurde, so mutet es mehr als sonderbar an, wenn da noch von Entziehung gesprochen wird.

004369

Es waren wohl auch noch andere Gründe maßgebend, daß sich B. B. zu dieser Vorgangsweise entschlossen hat. Diese Gründe sind aber nicht in einer rassischen Zugehörigkeit zu suchen, sondern es war der Besitz an Aktien der Österr. Zuckerind. AG in Anbetracht der Aufdeckung der Unregelmäßigkeiten, von denen man noch gar nicht wissen konnte, welchen Umfang sie annehmen, uninteressant und B. B. war bemüht, so schnell als möglich den Mantel der Verschwiegenheit über die Skandalaffäre zu breiten. Welche Gründe für den Verkauf des Vermögens des Antragstellers maßgebend gewesen sind, zeigt aber auch am besten eine Aktennotiz der Länderbank S. 12 vom 16. 1. 1939 (zu Onr. 59, G I)-

Diese Aktennotiz lautet:

"Aus einer von Dipl. Kfm. Pfeifer Wien I., Elisabethstr. 18 vorgelegten und unter anderem von Wilhelm Löw, Dr. Marianne Hamburger-Löw und Gertrude Löw unterzeichneten Erklärung vom 30. 9. 1938 geht hervor, dass sich zur restlosen Abtilgung der im Lande Österreich bzw. dem Deutschen Reiche geschuldeten im einzelnen spezifizierten öffentl. Abgaben, worunter sich namhafte Steuerstrafen befinden, die Steuerschuldner verpflichten, ihr gesamtes inländisches bewegliches und unbewegliches wie immer geartetes Vermögen dem Deutschen Reiche an Zahlungsstatt zu übertragen....."

Dazu sei bemerkt, dass die Gruppe Löw ebenfalls in ein Strafverfahren gigantischen Ausmasses verwickelt war. Dasselbe gilt aber auch für B. B., der bestrebt war, so schnell als möglich die Angelegenheit zu ordnen, um die Finanzverwaltung nicht noch auf andere Fährten zu lenken. Denn auch an der Macco-Spinnerei in Wr. Neustadt waren Mitglieder der Fam. B. B. maßgeblich beteiligt und galt es, dieses Vermögen wenigstens vor dem Zugriffe der Finanzverwaltung zu retten.

B e w e i s : Strafakt Clemens Auer, wie oben!

So ist es auch erklärlich, dass sich die Finanzverwaltung aus dem Verkaufserlöse der Kunstsammlung und des streitgegenständlichen Hauses nicht bezahlt machen konnte und ein Betrag von RM (S) 297.133,07 unberichtigt geblieben ist. Es handelt sich dabei, und dies sei noch einmal mit aller Deutlichkeit betont, um altösterr. Steuerschulden,

./.

004370

deren Zahlung widerrechtlich und betrügerischerweise dem Österr. Staat vorenthalten wurde. Präs. B. B. und seine Helfershelfer gehören in die Kategorie jener Leute, auf deren ausschl. Konto die Schwierigkeiten der Ersten Rep. Österreich gehen. Budgetsanierung, Kürzung der Beamtgehälter, ungeheure Zahlen der Arbeitslosen haben Bloch-Bauer u. a. zu vertreten, die dem Staate das vorenthalten haben, was ihm von Rechts wegen gehörte. Ausserdem darf nicht übersehen werden, dass die Verfehlungen B. B. nicht nur in steuerlicher Hinsicht bestanden haben, sondern dass noch eine Reihe von Devisenvergehen und Schädigung der AG und der Mitaktionäre vorgelegen sind, die aber nicht Gegenstand des Steuerstrafverfahrens waren, das ungefähre Ausmaß dieser Verfehlungen ergibt sich aus dem Gutachten Walcher und dem Strafakt Clemens Auer. Alle diese Umstände haben B. B. bewogen, schleunigst das Land zu verlassen, wie andere vor ihm, und so rasch als möglich zu einem Übereinkommen mit der Finanzverwaltung zu kommen, wobei er noch einen Gewinn von nahezu 300.000 Rm hatte. Bei Vorliegen solcher Umstände kann unmöglich von einer Entziehung gesprochen werden.

Diese liegt ja auch schon deshalb nicht vor, weil B. B. freiwillig das streitgegenständliche Haus zum Verkaufe angeboten hat und sich damit einverstanden erklärte, dass der Verkaufserlös der Finanzverwaltung zu übergeben ist. Von einem unzulässigen Druck oder Zwang war niemals die Rede, es sei denn, dass man eine Betriebsprüfung oder das Verlangen der Finanzverwaltung zur Zahlung der Steuern selbst als Druck und Zwang bezeichnen will. Die Verfolgung von Steuerhinterziehungen ist ebenso wenig typisch nationalsozialistisch wie die Verhängung von Steuerstrafen oder die Einforderung von Steuern überhaupt. B. B. kann sich aber auch nicht als geschädigt betrachten, denn er hat nicht einmal das bezahlt, was er schon längst hätte bezahlen müssen.

Wenn von einer Verfolgung gesprochen wird, dann kann sich höchstens der Österr. Staat als Verfolgter und Geschädigter betrachten und niemals Präs. B. B. Die Art und Weise, wie bei der Behandlung der Steuerangelegenheit vorgegangen wurde, hat nichts mit der Zugehörigkeit zu einem verfolgten Personenkreise zu tun, da es auch nichtjüdische Steuerhinterzieher gibt, die bei Aufkommen ihrer Verfehlungen nicht anders behandelt werden.

Beweis: Min. Dir. Dr. Hessdörfer,
RA Dr. Führer als Zeugen wie oben!

004371

Der Verkauf des streitgegenständlichen Hauses an den Antragsgegner ist somit in Umständen zu suchen, die ausschl. in der privaten Sphäre B. B. zu suchen sind. Eine Entziehung liegt somit nicht vor. Es ist unerheblich, ob die wirtschaftl. Lage B. B. eine aussichtslose war oder nicht. Bei der Beurteilung der Frage der Entziehung sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Vermögensübertragung maßgeblich waren.

4. Es wird wohl kaum bestritten, werden können, dass der Kaufpreis von RM 250.000.-- dem Finanzamte Wien 5., zur teilweisen Abdeckung der Steuerverbindlichkeiten überwiesen wurde.

Wie aus dem Preisprüfungsakte des Mag. der Stadt Wien hervorgeht, erliegt dort zu EZ 235 der KG Wien Innere Stadt ein Schätzungsgutachten des Baumeisters Hellmich aus dem Jahre 1940. Danach wurde die streitgegenständliche Liegenschaft mit RM 190.000.-- bewertet. Diese Bewertung wurde durch den damaligen Machthaber B. B., RA Dr. Führer, angefochten, mit dem Ergebnis, daß die Bewertung auf RM 232.000.-- erhöht wurde.

Dr. Erich Führer ist es aber dann noch weiter gelungen, eine Sondergenehmigung zu erreichen, nach welcher der Kaufpreis auf RM 250.000.-- erhöht wurde. Diese Bewilligung war aber nur deshalb erhältlich, weil ein öffentl. Bedarfsträger die streitgegenständliche Liegenschaft erworben hatte. Der Kaufpreis ist B. B. zur Gänze zugute gekommen, da er ausschließl. zur Zahlung seiner schon längst fälligen Steuerverbindlichkeiten verwendet wurde.

B e w e i s : Akt der Preisbehörde und des
Finanzamtes Wien 5.,

Um das Haus haben sich mehrere Käufer beworben, so u. a. auch die Fa. Böhler. Die Person des Käufers wurde schon vollkommen frei ausgewählt. Das Preisgenehmigungsverfahren ist, wie in der Rechtsprechung schon wiederholt zum Ausdruck kam, keine typisch nationalsozialistische Maßnahme.

Der Kaufpreis war auch schon mehr als angemessen, da dieser den wahren Wert des Hauses überstieg und bei keiner anderen Verwertung ein so günstiges Preisergebnis erzielt werden hätte können.

Beweis: Sachverständiger, dessen Neubestellung beantragt wird.

./.

004372

Bei Beurteilung der Angemessenheit des Kaufpreises darf aber auch nicht ausser Acht gelassen werden, daß das Finanzamt trotz eines ungedeckten Steuerrestes von RM 300.000.-- altösterr. Steuern seine Zustimmung zur Löschung des eingetragenen Pfandrechtes gegeben hat und zwar nur deshalb, wie schon oben ausgeführt, weil ein öffentl. Bedarfsträger als Käufer aufgetreten ist.

Beweis: Akt des Finanzamtes Wien 5., wie oben!

B. B. hat daher nicht nur den Kaufpreis von RM 250.000.-- zur freien Verfügung erhalten, sondern auch durch Löschung des gesamten Pfandrechtes und Verzicht des Finanzamtes auf die Beitreibung einen weiteren Gewinn von etwa RM 300.000.-- bezogen, der dem tatsächlich gezahlten Kaufpreis zuzuschlagen sein wird, und ihm ebenfalls zur freien Verfügung zugute gekommen ist. Die Regeln des redlichen Verkehrs sind daher unter allen Umständen eingehalten worden. Denn nicht nur der Kaufpreis von RM 250.000.-- lag um etwa 8% über dem wahren Wert, sondern auch dadurch, daß die restliche Steuerforderung aus dem Verkauf des Vermögens nicht mehr eintraibbar war, erscheint der Verkäufer bereichert.

Es liegt in der Absicht der Rückstellungsgesetze, dass der frühere Zustand wiederhergestellt werden soll und aus einem für nichtig erklärten Geschäft kein Teil, einen Gewinn zieht. Da die Steuerforderungen nicht durch den Verkauf des Vermögens zur Gänze einbringlich gewesen sind, muss, selbst wenn man sich auf den Standpunkt einer Entziehung stellen sollte, der nichtgedeckte Steuerrest wieder aufleben und bezahlt werden. Die Antragsgegner werden daher in diesem Falle nicht nur den Betrag von RM 250.000.-- sondern auch den nichtgedeckten Teil der Steuerschulden rückzubezahlen haben. Im anderen Falle würde sonst eine durch nichts gerechtfertigte Bereicherung vorliegen.

Das Deutsche Reich als Rechtsnachfolger nach der Rep. Österreich hat einen Teil der aus österr. Zeit stammenden Steuerrückstände eingezogen und sich so zum Teil bezahlt gemacht. Als Geschädigter bleibt aber die Rep. Österreich zurück, an deren Unglück B. B. mitschuldig gesprochen werden muss.

Es wird ersucht, dem Rückstellungsantrage energisch entgegenzutreten, noch vor der nächsten Tagsatzung rechtzeitig in einem ausführlichen Schriftsatz den Standpunkt des Deutschen Reiches darzulegen und von diesem Schriftsatze dem ho. BM einen Durchschlag zur Verfügung zu stellen.

004373

Zu Ihrer weiteren Unterrichtung liegen noch Abschriften
aus dem Strafakte Clemens Auer bei, aus welchem weitere Umstände
zur zweckentsprechenden Rechtsverteidigung entnommen werden können.

004374